

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegl naziunal



24.3498 s Mo. Salzmänn. Datenaustausch bei illegalen Migranten systematisieren

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 16. Mai 2025

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 28. März 2025 die von Ständerat Werner Salzmänn am 25. Mai 2024 eingereichte und vom Ständerat am 13. März 2025 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass sämtliche relevanten Daten von Sans-Papiers zwischen den verschiedenen Akteuren (Sozialversicherungen, Gemeinden usw.) ausgetauscht und abgeglichen werden. Ziel ist es, gegen illegale Migration vorzugehen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Die Kommissionsminderheit (Jost, Glättli, Jaccoud, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline) beantragt die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Addor (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Greta Gysin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2024
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, dass sämtliche relevante Daten von illegalen Migranten betreffend Aufenthaltsstatus, Wohnort, Versicherungsstatus, Prämienzahlungen, Prämienvergünstigungen, Versicherungsleistungen von Krankenkassen, AHV, IV und weiteren Sozialversicherungen ausgetauscht und abgeglichen werden. Um die Anwesenheit von illegalen Migranten in der Schweiz dauerhaft zu bekämpfen und wenn immer möglich dauerhaft zu unterbinden, muss der Datenaustausch zwischen Kantonen, Gemeinden, Sozialbehörden, Krankenkassen, AHV, IV und weiteren Sozialversicherungen bezogen auf diese Personen systematisiert werden.

1.2 Begründung

Je nach Schätzung und Quelle halten sich in der Schweiz bis zu hunderttausend illegale Migranten auf - verharmlosend auch "Sans-Papiers" genannt. Um die Attraktivität der Schweiz für illegale Migranten zu reduzieren, ist es wichtig, dass diese durch einen systematischen Austausch ermittelt und ausgeschafft werden. Gemäss dem Bericht "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" des Bundesrats, in Erfüllung des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 12. April 2018 (18.3381), sind heute vor allem Versicherungen und Krankenkassen nicht in der Lage, den Aufenthaltsstatus von illegalen Migranten zu nennen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2024

Die Motion 21.3492 «Massnahmen gegen die illegale Migration (8/9). Datenaustausch bei illegalen Migranten systematisieren» und die Motion 24.3059 «Datenaustausch bei illegalen Migranten systematisieren» verfolgen das gleiche Ziel wie die vorliegende Motion. Der Bundesrat hat in den entsprechenden Stellungnahmen vom 11. August 2021 und vom 1. Mai 2024 die Ablehnung der geforderten Massnahmen beantragt. Dabei hat er auf seinen Bericht vom 21. Dezember 2020 in Erfüllung des Postulats 18.3381 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» verwiesen. Diese Überlegungen haben nach wie vor Gültigkeit. Zudem ist der Nationalrat dem Antrag des Bundesrates gefolgt und hat die Motion 21.3492 am 16. März 2023 mit 133 gegen 54 Stimmen abgelehnt.

Gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Verschiedene Gesetze sehen jedoch Abweichungen von diesem Grundsatz vor und bestimmen den Umfang der Datenbekanntgabe an Dritte. Die Sozialversicherungsgesetze sehen ebenfalls vor, dass die Vollzugsbehörden – namentlich die AHV-Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die Arbeitsämter – im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit Daten bekanntgeben dürfen. Diese Datenbekanntgabe stützt sich auf das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41). Sie erfolgt entweder über das entsprechende Kontrollorgan, wenn die Behörden bei ihrer Tätigkeit auf Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit stossen, oder direkt zwischen den betreffenden Behörden (Art. 11 und 12 BGSA). Die AHV-Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die Arbeitsämter müssen den Migrationsbehörden die Ergebnisse ihrer Kontrollen mitteilen, wenn die Sozialversicherungsbeiträge



nicht entrichtet wurden und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit das Ausländerrecht missachtet worden ist (Art. 12 Abs. 2 BGSA).

Mit der geltenden Regelung wird der Datenschutz gewährleistet, und es kann vermieden werden, dass Sans-Papiers aus diesem Grund auf eine Anmeldung bei den Sozialversicherungen verzichten. Wenn Sans-Papiers nicht versichert sind, würden insbesondere ihre Gesundheitskosten auf die Kantone und Gemeinden überwälzt, die für die Nothilfe zuständig sind.

Für Straf- und Zivilgerichte sowie Staatsanwaltschaften sehen Artikel 97 Absatz 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) und die Artikel 82 ff. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) eine Meldepflicht vor.

Da sich Sans-Papiers in der Regel nicht bei den Behörden anmelden, wenn sie eine Entdeckung befürchten müssen, erachtet der Bundesrat einen automatischen Datenaustausch zwischen den mit dem Vollzug der Sozialversicherungsgesetze und den mit dem Vollzug des AIG betrauten Organen in der Praxis als wenig wirkungsvoll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat wies die Motion am 25. September 2024 seiner Staatspolitischen Kommission zur Vorberatung zu. Diese beriet die Motion sowie die gleichlautende Motion 24.3059 der SVP-Fraktion an ihrer Sitzung vom 5. November 2024 vor. Sie beantragte ihrem Rat mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, beide Motionen anzunehmen.

Der Ständerat folgte dem Antrag seiner Kommission und nahm die beiden Motionen am 13. März 2025 mit 33 zu 10 Stimmen an, wobei die Motion 24.3059 der SVP-Fraktion bereits vom Nationalrat gutgeheissen worden war.

4 Erwägungen der Kommission

Die von Ständerat Werner Salzmann eingereichte Motion hat den gleichen Wortlaut wie die Motion 24.3059 der SVP-Fraktion. Letztere nahm der Nationalrat am 24. September 2024 mit 119 zu 71 Stimmen bei 1 Enthaltung an, der Ständerat am 13. März 2025 mit 33 zu 10 Stimmen – sie wurde dem Bundesrat somit bereits zur Umsetzung überwiesen. Die Annahme oder Ablehnung der Motion Salzmann hat demzufolge nur symbolischen Wert. In den Augen der Kommissionsmehrheit gibt es keinen Grund, vom Beschluss des Plenums abzuweichen, den Text anzunehmen. Das Argument der Minderheit, wonach diese Motion dazu führen würde, dass die Sans-Papiers ihre Kinder aus Angst vor einer Ausschaffung nicht in die Schule schicken oder sich nicht bei der Krankenversicherung anmelden, sei realitätsfremd. Zudem sei es Aufgabe des Bundesrates, bei der Umsetzung der Motion dafür zu sorgen, dass die Grundrechte der Sans-Papiers gewahrt werden.

Die Minderheit ist der Auffassung, die Motion habe unerwünschte Auswirkungen, da sie die Sans-Papiers beispielsweise dazu zwingt, auf medizinische Versorgung zu verzichten, bis sie notfallmässig in ein Spital eingeliefert werden müssen, was letztlich zu höheren Kosten für die Allgemeinheit führen könnte.